

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2007

Nr. 2007/256

Pandemieplan Kanton Solothurn; Genehmigung

1. Ausgangslage

Jedes Jahr bricht in den Wintermonaten in unseren Breiten die saisonale Grippe (Influenza) aus, welche jeweils unterschiedliche Ausmasse annimmt. Dabei wird beobachtet, dass sich das Grippevirus jedes Jahr leicht verändert. Entsprechend muss auch der Grippe-Impfstoff jährlich angepasst werden. In regelmässigen grösseren Abständen verändert sich das Grippevirus derart stark, dass es zu grossen Ausbrüchen kommt, welche mehrere Kontinente befallen können. Man spricht in diesem Fall von einer Pandemie. Beispiele solcher Pandemien sind die Spanische Grippe 1918, die Asiatische Grippe 1957 und die Hong-Kong Grippe 1968, welche über 40 Mio. Menschenleben gekostet haben. Die WHO befürchtet seit einigen Jahren den Ausbruch einer neuen Grippe-Pandemie. Mit dem Ausbreiten der Vogelgrippe nach Europa und Afrika und den vereinzelt Übertritten des Vogelgrippe-Virus auf den Menschen mit tödlichen Folgen, hat diese Befürchtung an Aktualität gewonnen.

Anlässlich der 7. Europäischen Konferenz über Influenza und deren Prävention im Jahre 1993 in Berlin wurden die Staaten aufgefordert, sich auf eine Influenza-Pandemie vorzubereiten. Im Jahre 2005 rief die Weltgesundheitsorganisation die internationale Gemeinschaft auf, ihre Pandemievorkehrungen zu überprüfen. In der Schweiz trat die Pandemieverordnung im selben Jahr in Kraft. Unter der Federführung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kantone die Vorbereitungen auf eine mögliche Pandemie intensiv vorangetrieben. Im Dezember 2006 wurde die aktualisierte Version des Schweizerischen Pandemieplans vom BAG veröffentlicht. Dieser Plan zeigt die Grundlinien der nationalen Pandemiebekämpfung auf. Er soll den Kantonen sowie öffentlichen und privaten Unternehmen und Organisationen als Vorlage dienen und sie bei der Erstellung der operationellen Pläne unterstützen.

Die Kantone können gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz, SR 818.101) zur Durchführung der vom Bund angeordneten Massnahmen beauftragt werden. Entsprechend hat der Kantonsarzt auf der Basis des eidgenössischen Pandemieplanes den Pandemieplan für den Kanton Solothurn verfasst. Für die Leitung der Massnahmen ist gemäss Art. 12 des Epidemiengesetzes der Kantonsarzt zuständig.

Ein Pandemieplan beinhaltet folgende Themen bzw. Massnahmen, welche im Kanton Solothurn im Falle einer Pandemie getroffen werden müssen:

- Führungsorganisation
- Kontaktmanagement zu Beginn der Pandemie

- Massnahmen in der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung
- Massnahmen betr. Mitarbeitende in Gesundheitswesen
- Massnahmen zur persönlichen Expositionsprophylaxe in den Pandemiephasen 3–6
- Social distancing
- Antivirale Medikamente und deren Verteilung
- Impfstoffe und Impfkampagnen
- Betriebe, sowie kantonale und kommunale Verwaltungen
- Kommunikation im Falle einer Pandemie
- Zusammenstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kanton in den verschiedenen Phasen
- Merkblätter, Empfehlungen und Musterverfügungen für die Phasen 3–6 sowie das Meldewesen und die wichtigsten Adressen.

Als wichtige Massnahme zur Bekämpfung einer möglichen Influenzapandemie hat der Bund ein Pflichtlager an anti-viralen Medikamenten (Tamiflu®) angelegt. Zusätzlich hat er einen Präpandemie-Impfstoff angeschafft. Mit diesem soll bei unmittelbarer Pandemiebedrohung die ganze Bevölkerung innerhalb von zwei bis drei Wochen geimpft werden. Zudem hat der Bund Reservationsverträge für einen Pandemieimpfstoff abgeschlossen. Die Impfstoffversorgung ist zusammen mit dem Tamiflu® - Lager der Hauptpfeiler der Pandemievorkehrungen in der Schweiz. Gemäss Art. 12 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie vom 27. April 2005 (Influenza-Pandemieverordnung, IPV, SR 818.101.23) kann der Bund bei Mangellage die Verteilung von Impfstoffen und anti-viralen Medikamenten oder anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza mit einer Prioritätenliste und einem Verteilerschlüssel regeln. Folgenden Personenkategorien soll dabei Priorität eingeräumt werden, wobei sich die Zuteilung nach anerkannten medizinischen und ethischen Kriterien richtet und wirtschaftliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind:

- Medizinal- und Pflegepersonal;
- Personen, die in wichtigen öffentlichen Diensten tätig sind (wie innere und äussere Sicherheit, Transport, Kommunikation sowie Versorgung mit Energie, Trinkwasser und Nahrungsmitteln);
- Personen, für die eine Influenzaerkrankung ein erhöhtes Sterberisiko darstellt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Pandemieplan des Kantons Solothurn wird genehmigt und der Kantonsarzt mit der Leitung dessen Umsetzung beauftragt.

- 2.2 Der Kantonsarzt stellt bis 31. Mai 2007 den Pandemieplan in geeigneter Form den Gemeinden und privaten Betrieben vor und informiert sie über die zu treffenden Massnahmen im Falle einer Pandemie.
- 2.3 Der Kantonale Führungsstab (KFS) wird beauftragt, sich bis 31. Mai 2007 zuhanden des Regierungsrates vernehmen zu lassen
- ob der Kanton Solothurn zur Überbrückung der Zeit zwischen Ausbruch der Pandemie und Eintreffen des Tamiflu[®] aus dem Pflichtlager ein kantonales Tamiflu[®]-Lager anlegen soll;
 - wie unter Berücksichtigung des von der Nationalen Ethik Kommission verfassten Kapitels 10 „Ethische Fragen“ des Schweizerischen Pandemieplanes eine Prioritätenliste zu erstellen ist, welche gemäss Art. 12 der Influenza-Pandemieverordnung die Zuteilung von Tamiflu[®] im Falle einer Mangellage regelt, und diese zu konkretisieren;
 - ob der Kanton Solothurn Chirurgische Masken für das Staatspersonal anschaffen soll, welches sich beruflich stark exponieren muss.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Pandemieplan Kanton Solothurn (Stand 30. Januar 2007)

Verteiler

Departemente (6)

Gesundheitsamt (4); HS, MS, HB, BS

Kantonaler Führungsstab (2); Rolf Leuthard, Silver Sallaz

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; Dieter Winistörfer

Solothurner Spitäler AG (soH)

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), Schmiedengasse 33,
5012 Schönenwerd